

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Frist 2. Wahlgang)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2012 (RRB Nr. ...)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 6

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.

§ 31 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten sind vor dem Wahl- oder Abstimmungstag spätestens einzuberufen:

- b) *(geändert)* bei Majorzwahlen zum ersten Wahltag am 7. letzten Samstag; gleichzeitig mit dem ersten Wahlgang ist der zweite Wahlgang anzusetzen. Der zweite Wahlgang findet in der Regel 4 Wochen nach dem ersten Wahlgang statt; (Variante: Der zweite Wahlgang der Ständeratswahlen findet spätestens innert 5 Wochen statt.)

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, deren Stimmenzahl mehr als 10% der gültigen Wahlzettel beträgt. Vorbehalten bleiben Absätze 2 und 3.

² Ein Rückzug der Kandidatur ist der Eingabestelle spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, schriftlich mitzuteilen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [113.111.](#)

[Geschäftsnummer]

³ Bei einem Rückzug der Kandidatur kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Der Wahlvorschlag erfolgt nach § 43 und ist spätestens bis am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Eingabestelle einzureichen.

§ 61 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das Wahlmaterial für Zweitwahlgänge ist per A-Post oder Boten zuzustellen.

§ 63 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Bei Zweitwahlgängen wird kein Wahlpropagandamaterial mit dem amtlichen Wahlmaterial verschickt.

§ 65 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Wahlpropagandamaterial ist spätestens bis am 5. letzten Montag, 17.00 Uhr, vor dem Wahltag bei den Gemeindeverwaltungen einzureichen.

§ 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Wahlpropagandamaterial ist den Stimmberechtigten spätestens bis am 4. letzten Samstag vor dem Wahltag zuzustellen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.